



**Progress-Werk Oberkirch AG**

High-Tech Metal Components

## Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Progress-Werk Oberkirch AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 2. Juni 2005 mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprechen wird:

» **Ziffer 3.8**

Die D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vor. Es handelt sich dabei um eine Gruppenversicherung für Organe, Prokuristen und sonstige leitende Angestellte. Die bei ausländischen Tochterunternehmen tätigen Officers sowie Personen mit einer der Prokura entsprechenden Ermächtigung sind gleichgestellt. Eine Differenzierung nach Organmitgliedern und sonstigen Führungskräften halten wir nicht für erforderlich.

» **Ziffer 4.2.2**

Die gegenwärtige Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand wird im hierfür zuständigen Aufsichtsratsausschuss und nicht im Aufsichtsratsplenum beraten und regelmäßig überprüft.

» **Ziffer 4.2.4**

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Anhang des Konzernabschlusses in einer Summe ausgewiesen unter Angabe des Verhältnisses der fixen und erfolgsbezogenen Komponenten. Eine individualisierte Veröffentlichung erfolgt nicht. PWO ist ein mittelständisches Unternehmen mit einem Vorstand von drei Mitgliedern. Aktienoptionen werden keine gewährt. Damit bestehen nur begrenzte Spielräume für die Gestaltung individueller Vorstandsbezüge. Bei einer solchen Konstellation ist bereits eine hohe Transparenz durch die Nennung der Gesamtsumme und der prozentualen Aufteilung der Vergütungsbestandteile gewährleistet.

» **Ziffer 5.4.7**

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung festgelegt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste und eine erfolgsorientierte Vergütung unter Berücksichtigung des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes. Für die Mitgliedschaft in den Ausschüssen wird keine gesonderte Vergütung gewährt. Eine individualisierte Veröffentlichung im Anhang des Konzernabschlusses wird nicht vorgenommen, da die Höhe der Vergütung aus der Satzung ersichtlich ist.

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003 und der geänderten Fassung vom 2. Juni 2005 (veröffentlicht am 20. Juli 2005) wurde seit Abgabe der letzten Erklärung nach § 161 Aktiengesetz im Dezember 2004 mit Ausnahme der erklärten Ziffern entsprochen.

Oberkirch, im Dezember 2005

**Progress-Werk Oberkirch AG**

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand